



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KABEL-TV

TELEKOM

## 1. GRUNDLAGEN

### 1.1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Kabel-TV)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Kabel-TV) gelten für alle Dienste, Lieferungen und Leistungen, die die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden kurz „Salzburg AG“ genannt) gegenüber dem Vertragspartner (im Folgenden kurz „Kunde“ genannt) im Rahmen der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen über ihre Anlagen (Kabelrundfunknetze) erbringt (im Folgenden kurz „Kabel-TV“ genannt). Die in diesen AGB Kabel-TV verwendeten Begriffe Verbraucher und Unternehmer entsprechen § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Die in diesen AGB Kabel-TV verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie zB Verbraucher, Kunde etc umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertrag, der Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen (Produktblatt), diesen AGB Kabel-TV samt deren Anlagen und allenfalls sonstigen vereinbarten Geschäftsbedingungen der Salzburg AG. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die Salzburg AG diesen ausdrücklich und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlich unterworfen hat. Gegenüber Unternehmern gelten die AGB Kabel-TV auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschlüssen nicht nochmals darauf Bezug genommen wurde. Für Unternehmergeschäfte gelten subsidiär die allgemeinen Lieferbedingungen und die Softwarebedingungen, beide herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, in der jeweils geltenden Fassung. Diese Bedingungen sind bei der Salzburg AG jederzeit erhältlich.

### 1.2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs

- › 1.2.1. Ein Vertragsverhältnis zwischen der Salzburg AG und dem Kunden kommt zustande, wenn die Salzburg AG nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine (gegenüber Unternehmern schriftliche) Auftragsbestätigung abgegeben hat oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (zB Anlieferung des Kabel-TV-Signals) begonnen hat. Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündungsverzichts u. Ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Tag des Beginns der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG sowie nach § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG).
- › 1.2.2. Die Salzburg AG ist grundsätzlich berechtigt, im Rahmen der Bestellung oder des Auftrages zum Nachweis der Identität und der Rechts- und Geschäftsfähigkeit vom Kunden einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Meldezettel bzw. einen Firmenbuchauszug oder ähnlichen Nachweis für seine (Klein- oder Kleinst-)Unternehmereigenschaft zu verlangen. Darüber hinaus kann die Salzburg AG auch den Nachweis über das Vorliegen einer Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis vom Kunden fordern. Die Salzburg AG ist in begründeten Fällen berechtigt, die Bestellung oder den Auftrag abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderen Vertragsverhältnis im Rückstand ist, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird, oder die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für die Salzburg AG unzumutbar ist.

#### Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8884-0,  
office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at, UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB:  
Aktiengesellschaft, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s,  
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg, IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005  
BIC: RVSAAT2S, Salzburger Sparkasse, IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX



### **1.3. Rücktrittsrecht von Verbrauchern im Sinne von Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG)**

- › 1.3.1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
- › 1.3.2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter **salzburg-ag.at** zur Verfügung.
- › 1.3.3. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.
- › 1.3.4. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Erbringung der Dienstleistung während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen entspricht.

### **1.4. Änderungen der AGB Kabel-TV, Leistungsbeschreibungen und Entgelte**

- › 1.4.1. Änderungen der AGB Kabel-TV, deren Anlagen, allfälliger Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen (Produktblatt) können von der Salzburg AG vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der Salzburg AG abrufbar (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Die Salzburg AG behält sich Änderungen der Entgelte vor. Ein erhöhtes Entgelt darf bei Verbrauchern nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind.  
Für alle Änderungen gilt § 135 Abs 8 TKG 2021: Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch die Salzburg AG ab dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, wird dem Kunden der Inhalt der Änderungen, der Beginn von deren Wirksamkeit sowie dessen Recht, in diesem Falle den Vertrag gemäß § 135 Abs 8 TKG 2021 bis zum Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen kostenlos außerordentlich zu kündigen, spätestens drei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen in der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Form (zB. durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung) mitgeteilt. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer dreimonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung, wirksam. Im Falle einer berechtigten Kündigung durch den Kunden gemäß § 135 Abs 8 TKG 2021 endet der jeweilig betroffene Vertrag mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Salzburg AG, wobei bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung besonders hingewiesen. Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- › 1.4.2. Der Volltext der Änderungen wird dem Kunden auf Verlangen in elektronischer oder schriftlicher Form zugesandt. Änderungen der AGB Kabel-TV, deren Anlagen, allfälliger Sonderbedingungen, oder der Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen (Produktblätter), die rein administrativer Natur sind oder auf Grund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden und den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen den Kunden gemäß § 135 Abs 9 TKG 2021 nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.

### **1.5. Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung**

Ohne die vorherige (und außer bei Verbrauchern) schriftliche Zustimmung der Salzburg AG sind die Kunden nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind lediglich einzelne Rechte wie zB Rückforderungsrechte. Die Salzburg AG ist ermächtigt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen. Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte; das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedürfen der ausdrücklichen und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlichen Zustimmung der Salzburg AG. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die Salzburg AG diesbezüglich schad- und klaglos.

### **1.6. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der Salzburg AG**

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der Salzburg AG haben keine Vollmacht, für die Salzburg AG Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegenzunehmen. Eine Vollmachtsbeschränkung der Vertriebspartner oder der Vertriebsmitarbeiter der Salzburg AG wirkt gegenüber Verbrauchern nur, wenn sie von der Vollmachtsbeschränkung Kenntnis hatten.

## **2. LEISTUNGEN DER SALZBURG AG**

### **2.1. Leistungen**

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung (Produktblatt) und den sich darauf beziehenden (bei Unternehmen schriftlichen) Vereinbarungen der Vertragsparteien. Sofern angeboten, sind Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste gegebenenfalls der jeweiligen Leistungsbeschreibung (Produktblatt) zu entnehmen bzw. können bei der Salzburg AG angefragt werden.

### **2.2. Frist bei der Bereitstellung der Leistungen**

Die Bereitstellung der Kommunikationsdienstleistungen erfolgt in der vertraglich vereinbarten Frist bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 2.6.) geschaffen hat (kurz „Bereitstellungsfrist“). Wird die Bereitstellungsfrist aus Gründen, die von der Salzburg AG zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich die Salzburg AG, dem Kunden eine Gutschrift gemäß Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen (Produktblatt) zu gewähren, wenn die Bereitstellungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der Salzburg AG sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen, bei Verbrauchern jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit und nicht bei Personenschäden. Ist eine Herstellung zum vereinbarten Termin aus Gründen nicht möglich, die der Kunde oder sein Gehilfe oder vom Kunden bevollmächtigte Vertreter verschuldet haben, ist die Salzburg AG berechtigt, den entstandenen Aufwand zu verrechnen.

### **2.3. Anschluss**

Der Anschluss des Kunden wird von der Salzburg AG zu den vertraglichen Bestimmungen nach den zum Zeitpunkt der Errichtung anerkannten Regeln der Technik hergestellt. Die Anlage der Salzburg AG endet am Hausübergabepunkt oder in einzelnen Fällen auch am Wohnungsübergabepunkt, der für die Salzburg AG zugänglich sein muss. Dessen Situierung bzw. Änderung nach Umbauten wird nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten von der Salzburg AG festgelegt. Die Kosten für allfällige Änderungen sind vom Verursacher zu tragen. Der Kundenanschluss bis zum Hausübergabepunkt bzw. zum Wohnungsübergabepunkt verbleibt im Eigentum der Salzburg AG und ist an die im Anschlussvertrag angegebene Adresse gebunden.

Die Errichtung der hausinternen Installation (vom Hausübergabepunkt bzw. Wohnungsübergabepunkt bis zur Kundensteckdose) erfolgt entweder durch die Salzburg AG bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten zu den Bedingungen des Anschlussvertrages oder durch ein vom Kunden beauftragtes sachverständiges Unternehmen. Im letzteren Fall hat dieses Unternehmen die technischen Vorgaben der Salzburg AG zu beachten. Bei Installation durch die Salzburg AG wird diese möglichst schonend auf Putz durchgeführt, wobei nach Möglichkeit bestehende Schächte und Rohrzüge benützt werden. Diese Arbeiten werden von der Salzburg AG gesondert in Rechnung gestellt. Die Abgrenzung eines Kabel-TV-Anschlusses bei einem Mehrfamilienhaus ist identisch mit der Stromzähleinrichtung.

## 2.4. Programmangebot

Die Salzburg AG stellt dem Kunden über ihre Kabelfernsehanlage Fernseh- und Hörfunkprogramme zur Verfügung. Das jeweilige Programmangebot ist aus der einen Bestandteil des Vertrages bildenden Senderliste ersichtlich. Die Salzburg AG ist bestrebt, im Rahmen der vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten dem Kunden ein möglichst umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Die Salzburg AG weist darauf hin, dass sie die Weiterverbreitung unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit entsprechend dem Stand der Technik im ortsüblichen Ausmaß bereitstellt. Sie kann jedoch nicht zusichern, dass bestimmte Teile oder Inhalte des bezogenen Programmangebotes ununterbrochen und dauernd zur Verfügung stehen oder dass solche Teile oder Inhalte nicht durch andere ersetzt werden.

Die Salzburg AG behält sich vor, einzelne Programme aus dem Angebot herauszunehmen bzw. durch andere zu ersetzen. Änderungen der Kanalbelegungen können insbesondere aufgrund von Aufschaltungen neuer Programme, Netzoptimierung, Vorgaben der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) erforderlich werden. Die Salzburg AG wird den Kunden in diesem Zusammenhang umgehend von einer Einschränkung des Programmangebotes in geeigneter Weise informieren. Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen – sofern sie auch sachlich gerechtfertigt sind – zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann. Änderungen der Senderliste werden gesondert auf der Homepage von **salzburg-ag.at** verlautbart und erlangen damit Wirksamkeit.

Der Kunde ist ausschließlich zur privaten Nutzung (Empfang) des Programmangebotes berechtigt. Darüber hinausgehende Rechte – wie etwa das Recht zur öffentlichen Wiedergabe der Programme – werden nicht übertragen. Der Kunde wird die Salzburg AG gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die aus der vertragswidrigen Nutzung der Programme entstehen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er geeignete Maßnahmen zum Jugendschutz zu treffen hat, zB Einsatz des PIN-Schutzes.

Inhalte und Leistungen von Dritten, die der Kunde über das Kabel-TV Signal abrufen kann, sind nicht Bestandteil der Leistung der Salzburg AG. Die Salzburg AG übernimmt daher keine Haftung für Inhalte, Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung des Kabel-TV Signals erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten. Für die Richtigkeit des elektronischen Programmführers wird keine Haftung übernommen.

## 2.5. Störungsbehebung

Die Salzburg AG nimmt Störungen ihrer Kabelfernsehnetze rund um die Uhr über ihre Kontaktstellen entgegen. Mit der Behebung umfassender Störungen (zB Ausfälle mehrerer Programme oder Ausfälle von ganzen Ortsteilen) wird während der Dienst- und Bereitschaftszeiten unmittelbar nach der Störungsannahme begonnen und diese in Abhängigkeit der technischen Komplexität möglichst rasch behoben. Geringfügige Störungen (zB Ausfall eines Programmes, Einschränkungen der Bild- oder Tonqualität einzelner Programme) werden innerhalb der Normalarbeitszeiten bearbeitet. Auch in diesen Fällen erfolgt die Störungsannahme über die Kontaktstellen der Salzburg AG. Der Kunde nimmt auch zur Kenntnis, dass es aufgrund von Netzverbesserungen und Wartungsarbeiten zu Unterbrechungen der Übertragung kommen kann.

Ab Feststellung seitens der Salzburg AG von Störungen der Kommunikationsdienstleistungen, welche auch von der Salzburg AG zu verantworten sind, werden diese spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Pkt. 2.2. sinngemäß. Der Kunde hat die Salzburg AG bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und ihr oder von ihr beauftragte Dritte jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren.

Wird die Salzburg AG bzw. von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt, jedoch die Entstörung ohne Vorliegen eines berechtigten Entstörungsgrundes vom Kunden aus einem ihm zurechenbaren schuldhaften Irrtum beauftragt wurde bzw. die Störung selbstverschuldet vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der Salzburg AG jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand gemäß Preisblatt zu ersetzen. Störungsmeldungen werden von der Salzburg AG unter der Telefonnummer 0800/660 660 täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr entgegengenommen.

## 2.6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Nutzerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von der Salzburg AG beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (zB Stromversorgung, geeignete Räume etc) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Installationen wie Elektro- und Wasserleitungen etc), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen. Die Salzburg AG übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Kommunikationseinrichtungen, wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems, Funkeinrichtungen etc.

## 2.7. Eingriff in die Anlage

Eingriffe in die Kabelfernsehanlage des Kunden (wie zB Errichtung, Umverlegung oder Entfernung von Anschlüssen oder Sperr- bzw. Filterdosen, Störungsbehebungen oder Wartung nach dem Hausübergabepunkt) dürfen nur von der Salzburg AG oder durch konzessionierte Fachbetriebe vorgenommen werden. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft.

## 2.8. Dienstqualität

Die Salzburg AG trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird.

Der Umfang der angebotenen Dienste und die Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes sind aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen (Produktblättern) ersichtlich.

Eine allfällige Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt. 6.

## 2.9. Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch die Salzburg AG

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Sofern dem Kunden von der Salzburg AG Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der Salzburg AG, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an die Salzburg AG zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von der Salzburg AG oder von deren Beauftragten vorgenommen.

Informationen über eine etwaige Kostenanlastung für Endgeräte sind der Leistungsbeschreibung und den Entgeltbestimmungen (Produktblatt) zu entnehmen.

Sollte sich der Kunde im Falle der berechtigten Auflösung des Vertrags vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer dafür entscheiden, ein allfällig überlassenes Endgerät zu behalten, wird eine Abschlagszahlung verrechnet, deren Höhe aus den jeweiligen Vertragsdokumenten hervorgeht.

## 2.10. Servicegrenze

Als Servicegrenze gilt, sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, der Hausübergabepunkt bzw. in geregelten Ausnahmefällen der Wohnungsübergabepunkt.

# 3. ENTGELT UND ENTGELTÄNDERUNGEN

## 3.1. Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Kabel-TV-Leistungen richten sich, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, nach der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung und den Entgeltbestimmungen (Produktblatt). Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Verbrauchern gegenüber gilt das Schriftformgebot nicht. Preise für Installation, Wartung und Sonderdienste sind gleichfalls dem jeweils gültigen Produktblatt zu entnehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Kabel-TV nur das in Punkt 2.4. angeführte Programmangebot umfassen, nicht aber zB Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten über das Kabel-TV-Netz der Salzburg AG verlangt werden (zB GIS-Gebühr, Pay-TV) – sofern nichts anderes (für Unternehmer: schriftlich) vereinbart oder in der in Punkt 2.4. angeführten Senderliste angegeben ist. Bei Lieferungen durch die Salzburg AG gelten die vereinbarten Preise ab deren Lager; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben. Die jeweils gültigen Preise sind im Internet unter [salzburg-ag.at](http://salzburg-ag.at) ersichtlich. Die entsprechenden Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen (Produktblatt) können bei der Salzburg AG angefordert werden.

## 3.2. Entgeltbestandteile

Es wird zwischen fixen (zB Grundgebühr für den Kabelfernsehanschluss und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen (abhängig vom Programmumfang) und einmaligen Entgelten (zB Herstellung des Kabelfernsehanschlusses) unterschieden.

### **3.3. Änderung der Entgelte**

Für Änderungen der Entgelte gilt Pkt. 1.4. dieser AGB Kabel-TV.

## **4. ZAHLUNGEN, FÄLLIGKEIT**

### **4.1. Fälligkeit**

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen promptly bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein und laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein verrechnet werden. Bei Kauf wird der vereinbarte Preis nach erfolgter Installation bzw. nach Versand der Geräte in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### **4.2. Zahlungsverzug, Verzugszinsen**

- › 4.2.1. Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet.  
Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden Zinssätze geht aus dem, mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt hervor. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.
- › 4.2.2. Der Kunde ist verpflichtet, für Mahnungen, für Wiedervorlagen von Rechnungen, für Rechnungsberichtigungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten gemäß Preisblatt zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.
- › 4.2.3. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (zB Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) und direkte Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen.

### **4.3. Einwendungen gegen die Rechnung**

Einwendungen gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Die Salzburg AG wird Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Die Salzburg AG wird schriftlich zu den Einwendungen des Kunden Stellung nehmen.

Nach Ablauf der oben angeführten Dreimonatsfrist ist die Salzburg AG nicht mehr zur Beantwortung des Rechnungseinspruchs verpflichtet. Für den Fall einer ablehnenden Stellungnahme der Salzburg AG hat der Kunde die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk- und Telekom Regulierungsbehörde zu beantragen (siehe dazu Punkt 4.5.). Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt davon unberührt.

### **4.4. Perioden der Rechnungslegung**

Sollte das Entgelt für die vom Kunden in einem Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen einen Betrag von Euro 10,00 netto nicht überschreiten, behält sich die Salzburg AG vor, für diesen Abrechnungszeitraum keine Rechnung zu legen und das Entgelt zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen, wobei der Abrechnungszeitraum von drei Monaten nicht überschritten wird.

### **4.5. Schlichtungsverfahren**

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten oder eine behauptete Verletzung des TKG 2021 sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide) der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde, die auch nach dem Alternative- Streitbeilegungs-Gesetz (§ 205 TKG 2021 i.V.m § 4 Abs 1 Ziff 2 AStG BGBL I Nr. 105/2015 in der jeweils gültigen Fassung) tätig wird, wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Die Salzburg AG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Der Antrag bei der Schlichtungsstelle muss seitens des Kunden innerhalb von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde bei der Salzburg AG eingebracht werden. Nach

dieser Frist ist nur noch eine gerichtliche Klärung möglich. Ein Rechnungseinspruch ist schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung bei der Salzburg AG zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Salzburg AG nicht mehr zur Beantwortung des Einspruchs verpflichtet. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Schlichtungsverfahrens finden Sie unter [www.rtr.at/schlichtungsstelle](http://www.rtr.at/schlichtungsstelle).

#### **4.6. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen**

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Die Salzburg AG kann jedoch einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen. Der Aufschub der Fälligkeit endet, wenn nicht binnen drei Monaten ab Erhalt der Antwort der Salzburg AG auf den Einspruch ein Antrag auf Streitschlichtung gemäß § 205 TKG 2021 gestellt wird.

#### **4.7. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten**

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht. Dies gilt, soweit die Salzburg AG einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann.

#### **4.8. Aufrechnung**

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der Salzburg AG und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der Salzburg AG nicht anerkannter Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen. In Abänderung dieses Punktes gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der Salzburg AG ist nur möglich, sofern entweder die Salzburg AG zahlungsunfähig ist oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder von der Salzburg AG anerkannt worden ist.

#### **4.9. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Kunden**

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind insgesamt ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

#### **4.10. Entgeltnachweis**

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Umsatzsteuer, Umsatzsteuer, Gesamtpreis inklusive Umsatzsteuer sowie allenfalls gewährte Rabatte.

### **5. GEWÄHRLEISTUNG**

#### **5.1. Gewährleistungsfrist**

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, in allen anderen Fällen sechs Monate. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin der Salzburg AG den Mangel angezeigt hat.

#### **5.2. Behebung von Mängeln**

Dieser Absatz gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der Salzburg AG entweder durch Verbesserung oder Austausch behoben. Preisminderung oder Vertragsauflösung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von zehn Werktagen bei der Salzburg AG schriftlich und detailliert angezeigt hat.

#### **5.3. Gewährleistungsausschluss**

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der Salzburg AG bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil die Salzburg AG trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen

ist), Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Beanspruchung über den von der Salzburg AG angegebenen Leistungsrahmen, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden oder mit ihm in Verbindung stehenden Dritten entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden zur Verfügung gestelltes Material zurückzuführen sind. Die Salzburg AG haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

## **6. HAFTUNG DER SALZBURG AG; HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND BESCHRÄNKUNGEN; VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN**

### **6.1. Haftungsbestimmungen**

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Salzburg AG haftet gegenüber Verbrauchern auch für leichte Fahrlässigkeit. Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die Salzburg AG die unverzügliche und schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes.

### **6.2. Haftungsausschluss der Salzburg AG hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste**

Die Salzburg AG betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben und nicht der Salzburg AG zuzurechnen sind, ist ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Dienste der Salzburg AG kann daher nicht zugesichert werden. Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Krieg und Unruhen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Netze Dritter oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Kabel-TV-Leistungen kommen. Die Salzburg AG haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Die Salzburg AG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Kabel-TV-Netz transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Festgehalten wird, dass für Verbraucher jedenfalls, unabhängig vom Verschulden der Salzburg AG, Gewährleistungsansprüche bestehen können und diese durch die vorstehende Regelung nicht berührt werden; siehe dazu Pkt. 5.

### **6.3. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden**

Die Salzburg AG haftet nicht für Schäden, die der Kunde aufgrund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

### **6.4. Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen**

Der Kunde ist verpflichtet, die Salzburg AG von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Kommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um ihr die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt (Störungshotline 0800/660 660). Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die Salzburg AG für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (zB Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung. Kosten der Beseitigung von Problemen oder Störungen, welche nicht von der Salzburg AG zu vertreten sind, sind dieser gemäß Pkt. 2.5. zu ersetzen.

### **6.5. Haftungsausschluss der Salzburg AG bei Verwendung unzulässiger Endgeräte**

Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die den von der Salzburg AG angezeigten Schnittstellen entsprechen und für den Betrieb freigegeben wurden und keine Störungen im Netz der Salzburg AG oder in anderen Netzen verursachen können.

## **7. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG; SPERRE**

### **7.1. Vertragsdauer und Kündigungsfrist**

Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden. Verbraucher können solche Verträge unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Ist eine Bindungsfrist (Mindestvertragsdauer) vereinbart, kann der Vertrag von der Salzburg AG sowie von Kunden, welche Verbraucher sind, zum Ende der Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden – dies jeweils unter Einhaltung der o.a. Kündigungsfristen. Für Unternehmen verlängert sich die Bindung automatisch um jeweils weitere zwölf Monate, sofern das Vertragsverhältnis nicht vom Kunden unter Einhaltung der o.a. Kündigungsfrist mit Wirksamkeit zum Ablauf der Bindungsfrist schriftlich gekündigt wird.

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragsdauer zwölf Monate. Verbraucher, welche den Vertrag oder eine neue Bindungsfrist ab 01.11.2021 abgeschlossen haben, werden von der Salzburg AG über das Ende der Mindestvertragsdauer sowie über die Möglichkeiten der Vertragskündigung gemäß § 135 Abs 6 TKG 2021 informiert. Diese Information wird zeitnah vor jenem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Kündigung spätestens erklärt werden muss, um den Vertrag mit dem Ablauf der Mindestvertragsdauer beenden zu können.

Die in diesem Pkt. 7.1. für Verbraucher festgelegten Regelungen gelten auch für Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne des § 4 Z 66 TKG 2021 und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, sofern sie nicht auf die Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich verzichtet haben.

### **7.2. Diensteunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug**

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die Salzburg AG. Die Salzburg AG ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 143 TKG 2021 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Diensteunterbrechung oder Vertragsauflösung nach ihrem Ermessen zur Diensteunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

### **7.3. Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Diensteunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre**

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten

- a) Zahlungsverzug bzw. bei eingeleitetem Insolvenzverfahren der Zahlungsverzug von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen
- b) die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
- c) die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches
- d) die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden
- e) die Einleitung eines Liquidationsverfahrens
- f) Tod des Kunden
- g) wenn bei Zahlungsverzug eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht erfüllt wird
- h) der Verdacht des Missbrauchs eines Kommunikationsdienstes
- i) ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen
- j) bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen iSv Pkt 6.5.
- k) wenn der Kunde seinen Anschluss kommerziell nutzt oder Programme öffentlich vorführt (vgl. dazu Pkt. 2.4.)
- l) wenn der Kunde Störungsbehebungen oder Wartungen durch die Salzburg AG oder deren Beauftragte nicht zulässt
- m) wenn der Kunde Eingriffe in die Anlage entgegen Pkt. 2.7. vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt
- n) wenn der Kunde wiederholt Störungen an der Kommunikationsanlage verursacht

Die Punkte a) – d) sind nicht wirksam gegenüber Verbrauchern, gegenüber Unternehmern nur nach Maßgabe des § 25a und § 25b Insolvenzordnung (IO) und gelten nicht als wichtige Gründe, sofern Vorauszahlung oder Sicherstellungen vereinbart wurden, die einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Salzburg AG entgegenstehen. Die Salzburg AG kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Diensteunterbrechung vorgehen. Die Salzburg AG ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann die Salzburg AG bei Rechtsverletzungen den Kabel-TV-Zugang sperren. Die Salzburg AG wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die Salzburg AG wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund

unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch die Salzburg AG aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

#### **7.4. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre**

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der Salzburg AG auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Sperre der Leistungserbringung wird von der Salzburg AG eine im Preisblatt) angeführte Pauschalsumme verrechnet. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Salzburg AG bleiben vorbehalten. Kann aufgrund der technischen Gegebenheiten nur eine Sperrung des Kundenanschlusses erfolgen, so hat der Kunde der Salzburg AG die Anbringung einer plombierten Sperrdose bzw. eines plombierten Sperraufsatzes zu ermöglichen und in der Folge – nach vorheriger Ankündigung durch die Salzburg AG – dieses das Recht einer stichprobenartigen Überprüfung derselben einzuräumen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach und bezieht er weiter die Kommunikationsdienstleistung, behält sich die Salzburg AG vor, auch gerichtliche, insbesondere bereicherungsrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der Salzburg AG gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die die Salzburg AG zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Pkt. 7.2. und 7.3. berechtigen würden. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden dem Kunden etwaige im Voraus geleistete monatliche Zahlungen, nicht aber Teile des Anschlusspreises, rückvergütet. Der Anschlusspreis dient der Abgeltung der von der Salzburg AG getätigten Anschlussinvestitionen.

## **8. DATENSCHUTZ**

### **8.1. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht**

Die Salzburg AG und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 161 TKG 2021 und den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies gilt auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Die Salzburg AG stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Einrichtungen der Salzburg AG dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### **8.2. Information gemäß § 165 Abs 3 TKG 2021 betreffend die verarbeiteten Daten, Stammdaten**

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2021 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Nutzerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gemäß § 124 TKG 2021. Soweit die Salzburg AG gemäß TKG 2021 zur Weitergabe verpflichtet ist, wird sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Die Salzburg AG wird aufgrund § 160 Abs 3 Z 5 und § 166 Abs 1 TKG 2021 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses. Stammdaten werden gemäß § 166 Abs 3 TKG 2021 von der Salzburg AG spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

### **8.3. Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung**

Der Kunde kann, separat von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, seine jederzeit widerrufbare Zustimmung unterschriftlich erteilen, dass seine Verkehrsdaten gemäß § 160 Abs 3 Z 6 TKG 2021 zum Zwecke der Vermarktung von Kommunikationsdiensten der Salzburg AG sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen. In diesem Fall erklärt sich der Kunde in den Vertragsunterlagen einverstanden, von der Salzburg AG Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services der Salzburg AG sowie von den in den Vertragsunterlagen angeführten Geschäftspartnern der Salzburg AG in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei der Salzburg AG. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Die Salzburg AG wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen. Diese Regelung gilt gegenüber Verbrauchern nur in dem Ausmaß, als die konkreten Geschäftspartner namentlich bekannt gegeben wurden.

## 9. DATENSICHERHEIT

Die Salzburg AG wird die erforderlichen, technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der Salzburg AG gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die Salzburg AG dem Kunden gegenüber mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Verbrauchergeschäfte gilt: Die Haftung der Salzburg AG ist ausgeschlossen, wenn diese oder eine Person, für welche sie einzustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.

## 10. GRUNDBENÜTZUNG

**10.1.** Der Kunde ist verpflichtet, für das schriftliche Einverständnis der jeweiligen Verfügungsberechtigten über die Liegenschaften, Gebäude oder Räumlichkeiten, die für die Herstellung des Anschlusses und für die Weiterleitung zu benachbarten Objekten in Anspruch genommen werden, zu sorgen. Er haftet der Salzburg AG für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft.

**10.2.** Der Kunde gestattet der Salzburg AG unentgeltlich auf Dauer des Bestandes der Anlage auf seinen Grundstücken bzw. Gebäuden die zur Weiterleitung bzw. zum Betrieb notwendigen Anlagenteile wie Kabel-, Abzweig- und Verstärkerkästen zu installieren und zu betreiben, soweit er dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sollte eine Verlegung der in den Grundstücken bzw. Gebäuden installierten Einrichtungen der Anlage, die nicht der unmittelbaren Versorgung des Kunden dienen, infolge eines Bauvorhabens oder anderer zwingender Umstände notwendig sein, so wird die Salzburg AG in angemessener Frist eine solche Umlegung auf eigene Kosten durchführen. Der Kunde wird dabei andere Plätze für die Installation unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit er dadurch nicht beeinträchtigt wird.

**10.3.** Der Kunde ist verpflichtet, der Salzburg AG oder von ihr beauftragten Dritten den Zutritt oder die Zufahrt zu ihren Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflichten oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist die Salzburg AG von ihrer Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.

**10.4.** Die Salzburg AG benachrichtigt den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde verständigt die Salzburg AG von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Anlagen der Salzburg AG gefährden könnten.

**10.5.** Der Kunde hat für die Liegenschaften und Gebäude, die für die Herstellung des Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, sofern sie sich nicht in seinem Eigentum befinden, eine schriftliche Erklärung des Verfügungsberechtigten beizubringen, wonach dieser mit der Herstellung des Anschlusses einverstanden ist. Ist der Kunde Untermieter, hat er auch das Einverständnis des Hauptmieters nachzuweisen.

## 11. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ON-DEMAND-DIENSTE

**11.1.** Der Vertrag über On-Demand-Dienste kommt direkt zwischen dem On-Demand-Anbieter und dem Kunden zustande. Voraussetzung ist ein aufrechter Kabel-TV- und Internetvertrag des Kunden mit der Salzburg AG. Wird die Verrechnung über die Salzburg AG beauftragt, fungiert die Salzburg AG als Rechnungsstelle im Namen des On-Demand-Anbieters. Die Verrechnung erfolgt in diesem Fall ausschließlich über die Salzburg AG. Bei Zahlungsverzug kommen dieselben Regelungen wie beim Vertrag mit der Salzburg AG (vgl. AGB Pkt. 4. Zahlungen, Fälligkeit) zur Anwendung. Alle vertraglichen Ansprüche über den On-Demand-Dienst sind, sofern vertraglich nicht ausdrücklich anders geregelt, direkt zwischen On-Demand-Anbieter und dem Kunden zu klären.

**11.2.** Die Salzburg AG behält sich das Recht zum jederzeitigen Rücktritt von der Verrechnung dieser On-Demand-Dienste vor, wenn der On-Demand-Kunde seinen Vertragspflichten, aus welchen Gründen auch immer, nicht nachkommt, der On-Demand-Dienst ganz oder teilweise eingestellt wird, der zugrundeliegende KTV- und Internetvertrag zwischen der Salzburg AG und dem Kunden endet oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Der Kunde hat bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Kosten weiterhin an die Salzburg AG zu entrichten. Die Salzburg AG weist darauf hin, dass der Vertrag des Kunden mit dem On-Demand-Anbieter nicht automatisch endet, wenn die Salzburg AG von der Verrechnung der On-Demand-Dienste zurücktritt, sondern der Kunde diesen gegebenenfalls beim On-Demand-Anbieter separat kündigen muss.

**11.3.** Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten an den On-Demand-Anbieter übermittelt werden. Der Kunde erklärt außerdem, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere niemanden in seinen Urheberrechten zu verletzen. Im Fall von derartigen Ansprüchen wird er die Salzburg AG vollkommen schad- und klaglos halten.

## **12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **12.1. Anwendbares Recht**

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Es gilt materielles österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

### **12.2. Gerichtsstand**

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der Salzburg AG sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.

### **12.3. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen der AGB Kabel-TV**

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB Kabel-TV sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein unterschriebenes Telefax Rechnung getragen); mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

### **12.4. Schriftform für Mitteilungen des Kunden**

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt nicht für Verbraucher.

### **12.5. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen**

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der Salzburg AG umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall einer Namensänderung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurde, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die Salzburg AG diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Kontakt-E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 E-Commerce-Gesetz ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann. Um eine rasche Zustellung von Informationen sicherzustellen, ist eine laufende Aktualisierung der Kontakt-E-Mail-Adresse im Kundenportal ([meine.salzburg-ag.at](https://www.meine.salzburg-ag.at)) erforderlich und wird von der Salzburg AG empfohlen.

### **12.6. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB Kabel-TV unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist, im Falle von Unternehmern gilt eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen der AGB Kabel-TV bleiben wirksam.

### **12.7. Kontaktstellen**

Die Kontaktdaten der Salzburg AG sind auf der Webseite [salzburg-ag.at](https://www.salzburg-ag.at) verfügbar.

Stand: Mai 2022